

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 441 - 442

Mommsen, Th.: Zur Geschichte der Erbpacht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Erwägt man diese technischen Ausdrücke: *mancipium*, *manceps*, *prae(ve)s*, *prae(vi)dium*, so leuchtet ein, dass sie, obwohl alle gut republikanisch, sprachlich und also auch sachlich verschiedenen Kreisen und verschiedenen Epochen angehören. *Mancipium*, der Handgriff, ist sinnlich gedacht; *manceps* ist denaturirt und bezeichnet einen anderen Begriff als den etymologisch ihm zukommenden; *prae(ve)s* und *prae(vi)dium*, die fürsorgende Person und die fürsorgende Sache sind von Haus aus abstracte Begriffe ohne sinnliche Grundlage. Dabei werden diejenigen, die etwa selbst in den gegenwärtigen Zeitläuften noch des römischen Rechtes eingedenk sind, sich erinnern, dass neben dem unter Bürgern geltenden Recht, dem *ius civile*, das Gemeindevermögensrecht steht, das *ius praedictorium*, und dass der alte Mucius Scaevola diejenigen Parteien, die ihn in Fragen der letzteren Art consultirten, an einen der damals in Ansehen stehenden *praedictores* wies¹⁾, welche von dem alle ökonomischen Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern beherrschenden Licitationswesen ihre Benennung erhalten haben. Die concrete Bezeichnung *mancipium* gehört dem *ius civile* an, die denaturirten oder abstracten *manceps*, *praes*, *praedium* dem natürlich weit jüngeren *ius praedictorium*. An sich so eng verwandte Ausdrücke wie *mancipium* und *manceps* hätten in dem gleichen Rechtskreise niemals eine völlig verschiedene Geltung erhalten können, wie dies in der That geschehen ist; begreiflich wird dies, wenn sich die Gebrauchskreise verhielten etwa wie bei uns Gerichtsgebrauch und Börsen-usance.

Th. Mommsen.

[Zur Geschichte der Erbpacht.] I. In seiner Abhandlung¹⁾ „Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum“ hat Mitteis Bedenken erhoben gegen die Angabe des Paulus²⁾: *Qui in perpetuum fundum fruentium conduxerunt a municipibus, quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipales. || Idem est et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conditionis finitum sit.* Insbesondere beanstandet er die Schlussworte. Dass *conductionis* am Schluss ‘von unerhörter Schwerfälligkeit’ sei, kann ich nicht finden, wengleich das Wort fehlen könnte. Dann soll aber auch die Grammatik verletzt sein. ‘Was ist Subject des *si ad tempus habuerint conductum*? etwa die *qui in perpetuum conduxerunt*? denn ein anderes ist nicht zu finden.’ Mir scheint dagegen der Gegensatz der beiden Subjecte *qui in perpetuum conduxerunt* und *si ad tempus habuerint conductum* von einleuchtender Einfachheit. Weiter sei auch die Logik verletzt. ‘Die ewigen Pächter bekommen eine dingliche Klage und das gilt als ihr Vorrecht

pueris und Festus op. p. 235: *praebia remedia* die Ueberlieferung richtig ist, erscheint fraglich.

¹⁾ Cicero pro Balbo 20, 45; vgl. Stadtrecht von Malaca c. 64: *e lege praedictoria praedibus praedisque vendundis*; Gaius 2, 61; Sueton Claud. 9.

²⁾ Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft Bd. 20 (1901) S. 16. — ²⁾ Dig. 6, 3, 1, 1 und S. 3.

Aber dann bekommt dasselbe Vorrecht auch wer von der Gemeinde bloss auf Zeit gepachtet hat.' Dagegen ist einzuwenden, dass die letzteren eben nicht dasselbe Recht bekommen, die Klage dem Erbpächter ein für allemal, dem Zeitpächter auf die Zeit der Pachtung gegeben wird. Somit dürfte kein Grund vorliegen, hier Interpolation zu vermuthen. — Auch sachlich erklärt sich, wie mir scheint, die Sache recht wohl. Der gewöhnliche Pächter hat bekanntlich weder die Vindication noch die den Besitz schützenden Klagen; so weit nicht etwa das Strafrecht eingreift, kann er sich bei Besitzverlust oder Besitzstörung nur der Contractklage bedienen und namentlich dem Verpächter gegenüber ist er lediglich auf diese angewiesen. Dem Erb- und dem Zeitpächter des Gemeindelandes wird dagegen die Vindication eingeräumt, dem letzteren selbstverständlich nur so lange sein Contract läuft. Der Zweck dieser Abweichung von der Regel ist ohne Frage die Entlastung der Municipien von dem ihrem Pächter zu gewährenden Rechtsschutz; dass auch dem Municipium selbst gegenüber wenigstens dem Erbpächter ein stärkeres Recht gewährt wird, kommt nur in zweiter Linie in Betracht. Vindication durch den Zeitpächter ist gewiss theoretisch anstössig; aber die Grenzen zwischen Eigenthum und Pachtrecht sind nun einmal dem Staat und den Gemeinden gegenüber praktisch nicht in völliger Abgeschlossenheit festzuhalten.

II. Mit Recht tadelt Mitteis (S. 18) in meiner und in anderer Gelehrten Darstellung des Rechts am *ager vectigalis*, dass dasselbe für die Kaiserzeit — von der republikanischen sehen wir hier ab — auf das städtische Gemeinland beschränkt wird. Dies geschieht allerdings bei Gaius¹⁾ und Paulus²⁾; aber bei Hyginus³⁾ heisst es vielmehr: *vectigales agri sunt obligati, quidam r(ei) p(ublicae) p(opuli) R(omani), quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatum aliquarum*, und ebenso drückt an einer anderen Stelle Paulus⁴⁾ selbst sich aus: *agri publici, qui in perpetuum locantur, a curatore sine auctoritate principali revocari non possunt*, denn der *curator* hier ist wohl zunächst der *curator aedium sacrarum et locorum publicorum*⁵⁾, wenn auch daneben an die späterhin den grösseren Städten vorgesetzten kaiserlichen Curatoren gedacht sein mag⁶⁾. Aber wenn Mitteis die staatlichen *agri vectigales* unter Zurückgreifung auf das ausseritalische Bodeneigenthum des Staates in denen der Provinzialstädte sucht, so ist das nicht eben wahrscheinlich, theils weil bei dergleichen Aeusserungen die Juristen die Provinzialverhältnisse nicht in erster Reihe zu berücksichtigen pflegen, theils

¹⁾ 3, 145: *si qua res in perpetuum locata sit, quod evenit in praediis municipum*. — ²⁾ Dig. 6, 3, 1: *agri civitatum alii vectigales vocantur, alii non: vectigales vocantur qui in perpetuum locantur*. — ³⁾ p. 116 Lachm. — ⁴⁾ Dig. 39, 4, 11, 1. — ⁵⁾ St. R. 2³, 1051. Hyginus p. 117: *virginum quoque Vestalium et sacerdotum quidam agri vectigalibus redditi sunt locatique (sunt locati Pa, sunt et locati PbG, sunt locati in B)*. Siculus Flaccus p. 162. St. R. 2³, 60. Diese Verpachtungen fallen unter die Censoren, also in der Kaiserzeit unter deren Nachfolger, die oben genannten Curatoren. — ⁶⁾ St. R. 2³, 1082. Mitteis S. 45.